

NIEDERSCHRIFT

über die

Sitzung des Stadtrates der Stadt Hecklingen am 15.02.2024

Tagungsort: OT Hecklingen Stadtsaal "Stern", Hermann-Danz-Str. 40
Beginn der Sitzung: 18:00 Uhr
Ende der Sitzung: 21:10 Uhr

Anwesend:

Vorsitzende/r

Frau Ethel-Maria Muschalle-Höllbach

Mitglieder

Frau Elke Atzler
Herr Ralf Globke
Herr Hans-Peter Hacke
Frau Heidemarie Hoffmann
Herr Hendrik Mahrholdt
Herr Hubert Nettekoven
Herr Dr. Bernhard Pech
Herr Uwe Scheller
Herr Randolph Schwabe-Bolze
Herr Mario Schwarz
Herr Dr. Roger Stöcker
Herr Arthur Taentzler
Herr Manfred Teela
Herr Axel Thormann
Herr Michael Ueberschaer
Herr Wolfgang Weißbart
Herr Martin Zimmermann

Protokollführer

Frau Nancy Funke

von der Verwaltung

FB-Leitung Bauwesen
FB-Leitung Sicherheit & Ordnung
FB-Leitung Zentrale Dienste

Gäste

Herr Klaus-Dieter Hartmann

Volksstimme

Herr Rene Kiel

Abwesend:

Mitglieder

Herr Uwe Kirchner
Herr Tobias Resch-Feid
Herr Ingo-Peter Walde

Tagesordnung:

TOP	Vorlage Nr.	Betreff
<u>öffentlicher Teil:</u>		
1.		Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
2.		Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit sowie Feststellung von Mitwirkungsverboten gem. § 33 KVG LSA
3.		Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung, öffentlicher Teil
4.		Abstimmung über die Niederschrift vom 23.11.2023, öffentlicher Teil
5.		Abstimmung über die Niederschrift vom 12.12.2023, öffentlicher Teil
6.		Abstimmung über die Niederschrift vom 02.01.2024, öffentlicher Teil
7.		Bekanntgabe der gefassten Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Stadtratssitzung vom 12.12.2023
8.		Einwohnerfragestunde
9.		Bericht des Bürgermeisters/der Verwaltung sowie Informationen der Ausschussvorsitzenden
10.		Beschlussfassung in öffentlicher Sitzung über die Behandlung von Tagesordnungspunkten in nichtöffentlicher Sitzung
11.	502/24	Bestätigungsbeschluss zu den Beschlüssen der Ratssitzung vom 12.12.2023
12.	497/24	Festlegung über die Höhe der Aufwandsentschädigung für die Inhaber von Wahlehrenämtern zur Kommunalwahl am 09. Juni 2024
13.	478/24	Hauptsatzung der Stadt Hecklingen
14.	500/24	Bauleitplanung der Stadt Hecklingen - 2. Teiländerung des Teilflächennutzungsplanes Hecklingen der Stadt Hecklingen hier: Beschluss über die Abwägung der zum Vorentwurf eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden
15.	501/24	Bauleitplanung der Stadt Hecklingen - 2. Teiländerung des Teilflächennutzungsplanes Hecklingen der Stadt Hecklingen hier: Billigung des Entwurfs und Beschluss über dessen Auslegung nach § 3 (2) BauGB sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB
16.	498/24	Bauleitplanung der Stadt Hecklingen - Bebauungsplan "Solarpark Zum Bahnhof" OT Hecklingen der Stadt Hecklingen hier: Beschluss über die Abwägung der zum Vorentwurf eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden
17.	499/24	Bauleitplanung der Stadt Hecklingen - Bebauungsplan "Solarpark Zum Bahnhof" OT Hecklingen der Stadt Hecklingen hier: Billigung des Entwurfs und Beschluss über dessen Auslegung nach § 3 (2) BauGB sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belangen nach § 4 (2) BauGB
18.	504/24	Erneuerung Radwegbrücke Gänsefurth hier: Wechsel des Fördermittelprogramms und Finanzierungsbeschluss
19.	495/24	Antrag der SPD Fraktion - Fördermittel
20.		Anfragen und Anregungen der Ratsmitglieder
<u>nichtöffentlicher Teil:</u>		
21.		Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung, nichtöffentlicher Teil

- | | | |
|-----|---------------|---|
| 22. | | Abstimmung über die Niederschrift vom 23.11.2023, nichtöffentlicher Teil |
| 23. | | Abstimmung über die Niederschrift vom 12.12.2023, nichtöffentlicher Teil |
| 24. | | Abstimmung über die Niederschrift vom 02.01.2024, nichtöffentlicher Teil |
| 25. | | Bericht des Bürgermeisters/der Verwaltung sowie Informationen der Ausschussvorsitzenden |
| 26. | 503/24 | Bestätigungsbeschluss zu dem nichtöffentlichen Beschluss der Ratssitzung vom 12.12.2023 |
| 27. | 496/24 | Grundstücksangelegenheit |
| 28. | 485/24 | Personalangelegenheit |
| 29. | | Anfragen und Anregungen der Ratsmitglieder |
| 30. | | Schließung der Sitzung |

Öffentlicher Teil

<u>TOP 1.:</u>	Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
-----------------------	--

Die Vorsitzende des Stadtrates eröffnet die Sitzung und begrüßt alle Anwesenden. Die Einladung ist jedem Ratsmitglied form- und fristgerecht zugegangen.

<u>TOP 2.:</u>	Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit sowie Feststellung von Mitwirkungsverboten gem. § 33 KVG LSA
-----------------------	--

Von insgesamt 21 Ratsmitgliedern sind

TOP 01 – TOP 09	= 17 Ratsmitglieder,
ab TOP 10	= 18 Ratsmitglieder,
ab TOP 21 – TOP 30	= 17 Ratsmitglieder anwesend.

Damit ist die Beschlussfähigkeit gegeben.

Herr Arthur Taentzler zeigt Mitwirkungsverbot gem. § 33 KVG LSA zu den Beschlüssen Nr. 502/24 und 503/24 betreffend „Photovoltaik“ an.

Die Stadtratsvorsitzende beantragt Rederecht für den Investor des Solarparks „Zum Bahnhof“ OT Hecklingen (Vorhabenträger).

Dem Antrag wird **einstimmig** zugestimmt.

<u>TOP 3.:</u>	Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung, öffentlicher Teil
-----------------------	--

Änderungsanträge zur Tagesordnung liegen nicht vor.
Es folgt die Feststellung der Tagesordnung, öffentlicher Teil.

TOP 4.: Abstimmung über die Niederschrift vom 23.11.2023, öffentlicher Teil

Der vorliegenden Niederschrift vom 23.11.2023, öffentlicher Teil, wird wie folgt zugestimmt.

Ja: 15 Nein: 0 Enth.: 2

TOP 5.: Abstimmung über die Niederschrift vom 12.12.2023, öffentlicher Teil

Der vorliegenden Niederschrift vom 12.12.2023, öffentlicher Teil, wird wie folgt zugestimmt.

Ja: 16 Nein: 0 Enth.: 1

TOP 6.: Abstimmung über die Niederschrift vom 02.01.2024, öffentlicher Teil

Der vorliegenden Niederschrift vom 02.01.2024, öffentlicher Teil, wird wie folgt zugestimmt.

Ja: 13 Nein: 0 Enth.: 4

TOP 7.: Bekanntgabe der gefassten Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Stadtratssitzung vom 12.12.2023

01. **Vorlage 477/23 - Personalangelegenheit** **- abgelehnt -**
(Besetzung der Stelle Standesamt /
ordnungsbehördliche Aufgaben)

TOP 8.: Einwohnerfragestunde

Seitens der Einwohner liegen keine Anfragen vor.

TOP 9.: Bericht des Bürgermeisters/der Verwaltung sowie Informationen der Ausschussvorsitzenden

Der Bürgermeister gibt folgende Informationen:

1.
Bezüglich der Anfrage von Herrn Dr. Stöcker zur Errichtung einer Packstation in allen Ortsteilen wurde sich mit den Anbietern Amazon und DHL in Verbindung gesetzt. Die DHL kann vorerst keine Packstation anbieten und Amazon leitet die Anfrage an ihre zuständige Fachabteilung weiter.

2.
In Groß Börnecke wurde die Ausspülung der Straße oberhalb des Holzweges angesprochen. Der Bereich wurde aufgefüllt und verdichtet, so dass wieder eine ebene Fläche hergestellt werden konnte und eine ordentliche Zufahrt zum Kinderheim gewährleistet ist.

3.
Die Löcher am Beek in Richtung Sportplatz wurden ebenfalls angesprochen. Der Auftrag wurde erteilt und eine Befüllung der Löcher ist erfolgt.

4.

Stand Turnhalle – Die Innentüren konnten noch nicht vergeben werden. Die Leistungen sollen nun vom Trockenbauer erbracht werden. Dies geschieht im Rahmen eines Nachtrages. Die Beauftragung des Loses „Innentüren“ wäre dann nicht mehr nötig.

5.

Finanzielle Beteiligung an Windenergieanlagen – 5 Windparkfirmen, die in der Gemarkung Giersleben 20 WEA besitzen, haben 3,781,42 € für den anteiligen Flächenbereich im Radius von 2,5 km je Windmühle überwiesen.

Eine detaillierte Aufstellung wurde dem TOP angehängt.

Herr Dr. Stöcker fragt nach, ob es diese Art von Beteiligungen auch für Solaranlagen gibt.

Der Bürgermeister teilt mit, dass ihm dies nicht bekannt ist und die Stadt bisher nur eine finanzielle Beteiligung an Windenergieanlagen hat.

Bericht des Verbandsvertreters im WAZV „Bode-Wipper“

Herr Dr. Pech gibt als Vertreter im WAZV kurze Informationen aus der letzten Verbandsversammlung. Der gestellte Änderungsantrag zur Stimmverteilung in der Verbandsversammlung des WAZV ist gescheitert, da keine Stimmenmehrheit gegen den 50 %-Stimmenanteil Staßfurts erreicht werden konnte, obwohl die 5 anderen Verbandsvertreter diesen Antrag voll unterstützen. Aufgrund der Einwohnerzahl Staßfurts hätten sie nur 25 statt 27 Stimmen aus der 50 %-Regelung gehabt.

Herr Dr. Pech erläutert die Folgen, Auswirkungen und Nachteile bezogen auf das Stimmprivileg der Stadt Staßfurt.

1.

Selbst wenn die 5 Verbandsvertreter anderer Meinung sind wie Staßfurt, können sie niemals einen Beschluss gegen den Willen von Staßfurt durchbringen. Dies war z. B. 2020/21 bei dem Thema Erneuerung des Trinkwasserfinanzierungskonzeptes der Fall.

Staßfurt war für eine 100 %ige Beitragsfinanzierung, Hecklingen für 75 % und Güsten für 50 %.

Dieses Thema wird demnächst erneut auf der Agenda stehen.

2.

Umlagezahlungen für jede Verbandsgemeinde werden stets bis auf den letzten Einwohner exakt berechnet. Hier spielt plötzlich die höhere Stimmengewichtung von Staßfurt keine Rolle mehr.

3.

Anträge von Staßfurt können bei Abwesenheit nur eines Verbandsvertreters durchgebracht werden (hier reicht schon die Abwesenheit von Aschersleben oder Kroppenstedt mit jeweils 2 Stimmen aus – in Wirklichkeit hat Staßfurt aber 2 Stimmen weniger nach Einwohnern)

4.

Mit der Aufgabenübertragung der Abwasserentsorgung der Bodenniederung an den WAZV ab 01.01.2011 werden die Belange des Verbandsgebietes II auch durch Verbandsvertreter bestimmt, die gar nichts mit diesem Gebiet zu tun haben.

Die Situation wird durch das Stimmprivileg Staßfurts noch verschärft und untergräbt die von der Verfassung garantierte bürgerschaftliche Mitbestimmung.

5.

Nur von der Gnade und dem guten Willen des Staßfurter Vertreters abhängig zu sein, ist keine gute Perspektive. Das was in der Vergangenheit gut funktionierte, muss in der Zukunft allein schon durch andere handelnde Personen nicht mehr so sein.

Sofort nach Beschluss der Verbandsversammlung im September 2019 wurde dazu ein Rechtsanwalt eingeschaltet, der auch für die Bürgerinitiative „Bezahlbares Abwasser“ tätig war und eine kurze gutachterliche Stellungnahme erarbeitet hat.

Es ging damals um einen Planungsverband der Landeshauptstadt Magdeburg. Die Stimmgewichte in der Verbandsversammlung waren so verteilt, dass Magdeburg immer 50 % der Stimmen hatte, so dass bei der Planung von neuen Baugebieten, die nur am Rande der Stadt möglich sind, die Stadt sich mit einer weiteren Gemeinde zusammenschließen konnte und hatte dann 51 % der Stimmen in der Verbandsversammlung mit der Folge, dass die Stadt Magdeburg die Verbandsversammlung majorisieren konnte. Das Landesverfassungsgericht hat in seinem Urteil festgestellt, dass dies „nicht den Anforderungen an die durch Art. 2 Abs. 3, Art. 87 LVerf-LSA garantierte bürgerschaftliche Mitwirkung bei der Aufgabenwahrnehmung darstellt“.

Anders ausgedrückt, die durch die Vertreter in der Verbandsversammlung repräsentierten Verbandsmitglieder der Mitgliedsgemeinden, die nicht zur Stadt Staßfurt gehören, haben im Zweifel nicht die Möglichkeit, den Willen ihrer Bürger in der Verbandsversammlung des WAZV durch- und umzusetzen, da Staßfurt von vornherein 50 % der Stimmen durch die vorgenommene Änderung den Verband majorisieren kann.

Dieses Problem wird dann auftreten, wenn die Stadt Staßfurt einen Einwohner weniger hat, als die anderen Mitgliedsgemeinden zusammen, denn dann entspricht dies nicht der garantierten bürgerlichen Mitwirkung an der Aufgabenstellung, die die Landesverfassung nach Art. 2 Abs. 3, Art. 87 LVerf-LSA garantiert.

Letztendlich steht die Frage, wie die Satzung bezogen auf die Stimmenverteilung geändert werden kann. Da Staßfurt hier selbstverständlich keinen Handlungsbedarf sieht, bleibt nur noch der Klageweg. Der Rechtsanwalt schlägt ein Normenkontrollantrag vor dem Obergericht vor. Bei der Klage soll es um die Anfechtung der Privilegierung des Staßfurter Stimmenanteils gehen.

Auf Grund des positiven Ergebnisses bei dem Fall in Magdeburg, kann davon ausgegangen werden, dass auch in diesem Fall die Angelegenheit für die Mitgliedsgemeinden gewonnen wird.

Die Kosten sind, auch unter Berücksichtigung der Aufteilung auf die 5 Verbandsgemeinden nach Einwohnern, im Vergleich zu den Klagekosten bei der Kreisumlage geradezu gering.

Es wäre wünschenswert, wenn der Stadtrat diese Klage unterstützen würde.
Herr Dr. Pech wird diesbezüglich einen entsprechenden Antrag im Stadtrat einbringen.

Der Bürgermeister schlägt vor, trotz allem noch einmal mit dem Bürgermeister der Stadt Staßfurt das Gespräch zu suchen, um das Thema zu besprechen.

*18.28 Uhr – Herr Weißbart nimmt an der Sitzung teil.
Damit sind 18 Ratsmitglieder anwesend.*

Herr Dr. Stöcker weist darauf hin, dass Staßfurt bisher noch nicht großartig seine Vorteile bezüglich der Stimmenmehrheit ausgenutzt hat und deshalb vor Eröffnung eines Klageverfahrens, ein Gespräch mit dem Bürgermeister der Stadt Staßfurt geführt werden sollte. In diesem kann u. a. darauf hingewiesen werden, dass, wenn kein beiderseitiges Einvernehmen erzielt werden kann, man sich den Weg eines Klageverfahrens offenhält. Sinnvoll wäre es, wenn an dem Gespräch alle Bürgermeister der Mitgliedkommunen im WAZV teilnehmen und jemand die Mediation übernimmt, um eine vernünftige Diskussionsrunde zu führen.

Herr Dr. Pech begrüßt den Vorschlag und wünscht sich ebenfalls, dass eine außergerichtliche Lösung gefunden wird. Er wird die anderen Bürgermeister informieren und sie bitten, dieses Thema in ihren Räten anzusprechen.

TOP 10.: Beschlussfassung in öffentlicher Sitzung über die Behandlung von Tagesordnungspunkten in nichtöffentlicher Sitzung

Zur Behandlung der Tagesordnungspunkte im nichtöffentlichen Teil der Sitzung bittet die Stadtratsvorsitzende um Teilnahme der FB-Leiter/in Bauwesen, Ordnung und Sicherheit und Zentrale Dienste.

Dem wird wie folgt zugestimmt:

Ja: 18 Nein: 0 Enth.: 0

TOP 11.: Bestätigungsbeschluss zu den Beschlüssen der Ratssitzung vom 12.12.2023

502/24

In Bezug auf die ordnungsgemäße Einberufung der Stadtratssitzung am 12.12.2023 gab es Unstimmigkeiten.

Die Sitzung wurde trotz Diskussionen zur ordnungsgemäßen Ladung der Mitglieder durchgeführt.

Am 10.01.2024 fand hierzu ein Gespräch bei der Kommunalaufsicht des Salzlandkreises statt, an welchem Herr Mahrholdt und Frau Muschalle-Höllbach teilnahmen.

Aufgrund der getätigten Aussagen ist nicht eindeutig feststellbar, ob die ordnungsgemäße Ladung und die Beschlussfähigkeit der Vertretung gem. § 55 Abs,1 Satz 1 und Satz 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt

(KVG LSA) vorliegt.

Aufgrund dessen wird von einer generellen Beanstandung der Beschlüsse derzeit abgesehen; ein kommunalrechtliches Einschreiten wird sich aber ausdrücklich vorbehalten. Aus Gründen der Rechtssicherheit wird ausdrücklich empfohlen, in der nächsten Ratssitzung einen „Bestätigungsbeschluss“ zu den Beschlüssen der Ratssitzung vom 12.12.2023 von der Vertretung einzuholen.

In der Sitzung am 12.12.2023 entschied die Vertretung über folgende Beschlüsse, welche auch als Anlagen beigefügt sind:

- | | |
|------------|---|
| Nr. 479/23 | Bauleitplanung der Stadt Hecklingen – 2. Teiländerung des Teilflächennutzungsplans OT Cochstedt/Schneidlingen
hier: Beschluss über die Abwägung der zum Vorentwurf eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit, Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden |
| Nr.480/23 | Bauleitplanung der Stadt Hecklingen – Vorhabenbezogener Be |

- bauungsplan „Solarpark Cochstedt“ nebst Vorhaben- und Erschließungsplan
hier: Beschluss über die Abwägung der zum Vorentwurf eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit, Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden
- Nr. 481/23 Bauleitplanung der Stadt Hecklingen – Entwurf zur 2. Teiländerung des Teilflächennutzungsplans Cochstedt/Schneidlingen
hier: Billigung des Entwurfs und Beschluss über die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB sowie über die Beteiligung der Behörden sowie sonstige Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB
- Nr. 482/23 Bauleitplanung der Stadt Hecklingen – Entwurf zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Cochstedt“
hier: Billigung des Entwurfs und Beschluss über die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB sowie über die Beteiligung der Behörden sowie sonstige Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen bestätigt zur Rechtsicherheit die Beschlussfassung der Beschlüsse 479/23, 480/23, 481/23 und 482/23 aus der Sitzung des Stadtrates vom 12.12.2023, welche als Anlage mit ihren Abstimmungsergebnissen beigelegt sind.

mehrheitlich beschlossen Ja 17 Nein 0 Enthalten 0 ausgeschlossen 1

TOP 12.: Festlegung über die Höhe der Aufwandsentschädigung für die Inhaber von Wahl Ehrenämtern zur Kommunalwahl am 09. Juni 2024

497/24

Auf Grund von Änderungen im Kommunalwahlrecht u. a. über die Höhe der zu zahlenden Aufwandsentschädigungen (Erfrischungsgelder) für die Mitglieder im Wahlausschuss und im Wahlvorstand ist es erforderlich, Festlegungen über die Höhe der zu zahlenden Entschädigung zu treffen.

Die bisherige Regelung, nach der 16,00 € je Mitglied des Wahlvorstandes/ Wahlausschusses zu zahlen waren und eine Erhöhung des Betrages möglich war (durch Beschlussfassung der Vertretung), ist geändert worden. Nach § 9 Abs. 1 Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) kann den Mitgliedern der Wahlausschüsse je Sitzung und den Wahlvorständen für den Wahltag nun eine angemessene Pauschale gewährt werden.

Die Verwaltung empfiehlt dem Stadtrat für die Kommunalwahl am 09. Juni 2024 den Mitgliedern des Wahlausschusses für die Teilnahme an einer einberufenen Sitzung und den Mitgliedern der Wahlvorstände für den Wahltag ein Erfrischungsgeld von je 35 EURO für den Vorsitzenden und je 25 Euro für die übrigen Mitglieder zu gewähren.

Herr Dr. Stöcker schlägt vor, das Erfrischungsgeld aufzustocken. Es handelt sich um einen für die Wahlhelfer sehr langen Arbeitstag. Des Weiteren finden an diesem Tag mehrere Wahlen statt, so dass die Auszählung sicher mehrere Stunden in Anspruch nehmen wird.

Im Anschluss der Diskussion stellt Herr Dr. Stöcker folgenden Änderungsantrag:

Die Beträge für die ehrenamtlichen Wahlhelfer sollen wie folgt geändert werden:

- die Vorsitzenden der Wahlvorstände erhalten 50 €/Person
- die Mitglieder der Wahlvorstände erhalten 40 €/Person

Dem **Antrag** wird wie folgt zugestimmt:

Ja: 13 Nein: 1 Enth.: 4

Auf Grund des Abstimmungsergebnisses zum Antrag wird der Beschluss entsprechend modifiziert.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beschließt für die Kommunalwahl am 09. Juni 2024 den Mitgliedern des Wahlausschusses für die Teilnahme an einer einberufenen Sitzung und den Mitgliedern der Wahlvorstände für den Wahltag ein Erfrischungsgeld von je 50 Euro für den Vorsitzenden und je 40 Euro für die übrigen Mitglieder zu gewähren.

mehrheitlich beschlossen Ja 15 Nein 1 Enthalten 2 ausgeschlossen 0

TOP 13.: Hauptsatzung der Stadt Hecklingen
478/24

Mit Beschluss Nr. 376/23 beschloss der Stadtrat der Stadt Hecklingen die Hauptsatzung, welche mit Schreiben vom 26.09.2023 (Posteingang 28.09.2023) beim Salzlandkreis zur Genehmigung eingereicht wurde.

Seitens des Salzlandkreises erfolgte eine Überprüfung. Mit Schreiben vom 24.11.2023 (Posteingang 30.11.2023) erhielten wir Hinweise, Empfehlungen sowie Teile welche einer Änderung/Überarbeitung bedürfen.

Diese wurden entsprechend eingearbeitet und liegen den Stadträten zur Beschlussfassung vor. Die überarbeitete Satzung wird seitens des Haupt- und Finanzausschusses empfohlen.

Am 14.02.2024 ergingen erneut Hinweise seitens der Kommunalaufsicht zur beabsichtigten Beschlussfassung der Hauptsatzung am 15.02.2024 im Stadtrat per E-Mail ein. Diese Hinweise wurden der Beschlussvorlage beigelegt und die Satzung wurde dahingehend angepasst.

Dabei ging es um § 6 II. Betriebsausschuss (Beschließende Ausschüsse)
 § 22 Unbestimmte Rechtsbegriffe
 § 24 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Den Stadträten wurden die Änderungen kurz erläutert. Hierzu gab es keinerlei Anfragen/Anmerkungen.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beschließt die Hauptsatzung der Stadt Hecklingen in der beigelegten Fassung.

mehrheitlich beschlossen Ja 17 Nein 0 Enthalten 1 ausgeschlossen 0

TOP 14.: Bauleitplanung der Stadt Hecklingen - 2. Teiländerung des Teilflächennutzungsplanes Hecklingen der Stadt Hecklingen
hier: Beschluss über die Abwägung der zum Vorentwurf eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden

500/24

Der FB-Leiter Bauwesen gibt Erläuterungen zum Sachverhalt – Siehe dazu die Begründung in der Beschlussvorlage.

Herr Zimmermann fragt nach, warum sich der Ortschaftsrat mehrheitlich enthalten hat.

Herr Dr. Stöcker teilt mit, dass anfangs das Projekt aus diversen Gründen nicht gewollt war. Der Investor nahm an der Ortschaftsratssitzung teil und hat im Laufe der Beratung das ökologische Argument immer schwächer werden lassen. Auf Grund dessen hat man ihn gebeten, im Stadtrat das Projekt noch einmal kurz vorzustellen, Ausführungen zu den anfänglichen Bedenken zu geben und diese eventuell zu entkräften.

Frau Atzler hatte im Ortschaftsrat mit „Nein“ gestimmt, da sie das Projekt nach wie vor als bedenklich ansieht, weil sich die Anlage in der Nähe des Naturschutzgebietes „Salzwiesen“ befindet.

Herr Gams (Vorhabenträger Solarpark) gibt nun kurze Erläuterungen zum Projekt.

Die Untere Naturschutzbehörde gab im Juni 2023 ihre Stellungnahme zum Projekt ab und kam zu dem Ergebnis, dass aus naturschutzrechtlicher Sicht keine Einwände gegen den Bebauungsplan „Solarpark Zum Bahnhof“ bestehen.

Damit sind die ursprünglichen Bedenken betreffend den Naturschutz ausgeräumt.

Des Weiteren wurde durch die Untere Naturschutzbehörde angeregt, eine weitere Artenschutzbeobachtung durchzuführen. Dieser Anregung wurde nachgegangen. Demzufolge liegen zwei Artenschutz-Gutachten vor, welche identisch sind.

Die Salzwiesen werden durch das Projekt nicht beeinträchtigt. Die Fläche mit Photovoltaikanlagen zu bebauen, sei die schonendere Alternative für die umliegende Natur.

Der Bürgermeister führt aus, dass nicht beabsichtigt ist, in das Landschaftsschutzgebiet einzugreifen. Es handelt sich mehr oder weniger um die Ladestraße der Bahn und wurde bereits schon damals als Betriebsgelände (Gewerbefläche) genutzt.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beschließt:

1. Die im Ergebnis der Beteiligung nach § 2 (2), § 3 (1) und § 4 (1) Bau GB zum Vorentwurf der 2. Teiländerung des Teilflächennutzungsplans Hecklingen der Stadt Hecklingen vorgebrachten Anregungen und Hinweise von Nachbargemeinden sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hat der Stadtrat der Stadt Hecklingen geprüft. Die Ergebnisse der Abwägung von Anregungen und Hinweisen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden entsprechen dem Abwägungskatalog als Anlage 1 zum Abwägungsbeschluss. Von der Öffentlichkeit wurden keine Anregungen vorgebracht.
2. Der Abwägungskatalog (Seite 1 bis 10) wird Bestandteil des Abwägungsbeschlusses.
3. Der Bürgermeister der Stadt Hecklingen wird beauftragt, den Behörden deren Anregungen und Hinweisen den Inhalt des Planes wesentlich berühren, vom Ergebnis der Abwägung unter Angabe der Gründe Kenntnis zu geben.

mehrheitlich beschlossen Ja 16 Nein 1 Enthalten 1 ausgeschlossen 0

TOP 15.: Bauleitplanung der Stadt Hecklingen - 2. Teiländerung des Teilflächennutzungsplanes Hecklingen der Stadt Hecklingen
hier: Billigung des Entwurfs und Beschluss über dessen Auslegung nach § 3 (2) BauGB sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB

501/24

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen bestätigt den vorliegenden Entwurf der 2. Teiländerung des Teilflächennutzungsplanes Hecklingen der Stadt Hecklingen. Die vorliegende Begründung wird gebilligt.

Der Entwurf der 2. Teiländerung des Teilflächennutzungsplanes Hecklingen der Stadt Hecklingen und die Begründung sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Parallel sind die Beteiligungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB öffentlich bekannt zu machen. Die Hinweispflichten des § 3 Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB und § 3 Absatz 3 BauGB gelten entsprechend.

mehrheitlich beschlossen Ja 16 Nein 2 Enthalten 0 ausgeschlossen 0

TOP 16.: Bauleitplanung der Stadt Hecklingen - Bebauungsplan "Solarpark Zum Bahnhof" OT Hecklingen der Stadt Hecklingen
hier: Beschluss über die Abwägung der zum Vorentwurf eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden

498/24

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beschließt:

1. Die im Ergebnis der Beteiligung nach § 2 (2), § 3 (1) und § 4 (1) BauGB zum Vorentwurf des Bebauungsplanes „Solarpark Zum Bahnhof“ OT Hecklingen vorgebrachten Anregungen und Hinweise von Nachbargemeinden sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hat der Stadtrat der Stadt Hecklingen geprüft. Die Ergebnisse der Abwägung von Anregungen und Hinweisen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden entsprechen dem Abwägungskatalog als Anlage 1 zum Abwägungsbeschluss. Von der Öffentlichkeit wurden keine Anregungen vorgebracht.
2. Der Abwägungskatalog (Seite 1 bis 12) wird Bestandteil des Abwägungsbeschlusses.
3. Der Bürgermeister der Stadt Hecklingen wird beauftragt, den Behörden deren Anregungen und Hinweisen den Inhalt des Planes wesentlich berühren, vom Ergebnis der Abwägung unter Angabe der Gründe Kenntnis zu geben.

mehrheitlich beschlossen Ja 16 Nein 2 Enthalten 0 ausgeschlossen 0

TOP 17.: Bauleitplanung der Stadt Hecklingen - Bebauungsplan "Solarpark Zum Bahnhof" OT Hecklingen der Stadt Hecklingen
hier: Billigung des Entwurfs und Beschluss über dessen Auslegung nach § 3 (2) BauGB sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belangen nach § 4 (2) BauGB

499/24

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen bestätigt den vorliegenden Entwurf des Bebauungsplanes „Solarpark Zum Bahnhof“ OT Hecklingen. Die vorliegende Begründung sowie der zum Vorhaben vorliegende artenschutzrechtliche Fachbeitrag werden gebilligt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes „Solarpark Zum Bahnhof“ OT Hecklingen und die Begründung sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Parallel sind die Beteiligungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB öffentlich bekannt zu machen. Die Hinweispflicht des § 3 Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB gilt entsprechend.

mehrheitlich beschlossen Ja 16 Nein 2 Enthalten 0 ausgeschlossen 0

TOP 18.: Erneuerung Radwegbrücke Gänsefurth
hier: Wechsel des Fördermittelprogramms und Finanzierungsbeschluss

504/24

Der FB-Leiter Bauwesen gibt nachfolgende Erläuterungen.

Mit Beschluss 455/23 hat der Stadtrat der Stadt Hecklingen beschlossen, zur Durchführung der Erneuerung der Radwegebrücke Gänsefurth einen Fördermittelantrag bei der Investitionsbank zu platzieren. Im Rahmen des Fördermittelprogramms waren Förderquoten zwischen 60 % und 90 % möglich. Die Entscheidung über die Förderquote liegt beim Fördermittelgeber.

Im Rahmen der bisherigen Korrespondenz mit dem Fördermittelgeber wurde mitgeteilt, dass zum gegenwärtigen Zeitpunkt die Bewertung seitens der Investitionsbank eine Förderung der Gesamtmaßnahme nur bis zur Mindestförderquote von 60 % begründen würde.

Hieraus würde sich nach der letzten Kostenschätzung ein Eigenanteil der Stadt in Höhe von ca. 368.800 € ergeben.

Die Verwaltung hat deshalb beim Ministerium für Infrastruktur und Digitales hinsichtlich alternativer Fördermöglichkeiten angefragt. Benannt wurden im Ergebnis des Austauschs zwei in Frage kommende Programme.

Das durch das Land aufgesetzte Sonderprogramm Stadt und Land wäre prinzipiell geeignet, um für das Vorhaben einen Antrag auf Förderung zu platzieren. Dieses sei jedoch so überzeichnet, dass auch in diesem Programm (wie auch von der IB) vor 2026 nicht mit einem positiven Fördermittelbescheid zu rechnen sei.

Das EFRE-Programm „Nachhaltige, multimodale Mobilität“ kann auch einen Förderrahmen für das Bauvorhaben darstellen. Dieses reicht EU-Fördermittel aus und eine Antragstellung ist jeweils bis zum Ende eines Quartals möglich. Die Förderrichtlinie liegt dieser Beschlussvorlage als Anlage an. Neben den Baukosten sind auch Ausgaben für Planungsleistungen förderfähig. Die Mehrwertsteuer ist dabei jedoch nicht förderfähig.

Konkret bedeutet dies:

Bei einem Kostenansatz von derzeit 922.000 € inklusive Planungsleistungen entfallen auf die Mehrwertsteuer 147.210,09 €. Vom Restbetrag (774.789,90 €) wären bis zu 90 % förderfähig. Dies würde eine Fördersumme von 697.310,91 € bedeuten.

Somit müsste die Stadt Eigenmittel in Höhe von 224.689,09 €.

Für den Fall eines positiven Fördermittelbescheides soll möglichst noch in 2024 die Vergabereife der Maßnahme hergestellt werden (reine Planungsleistung). Die Baudurchführung soll möglichst in 2025 und 2026 realisiert werden. Es wird davon ausgegangen, dass ab Beginn der Bauleistung ein teilweiser Fördermittelabruf (nach Bautenstand) möglich ist.

Ein Wechsel des Fördermittelprogramms bedeutet aufgrund des Ausschlusses von parallelen Förderungen den Rückzug des bereits platzierten Fördermittelantrags bei der Investitionsbank.

Die Verwaltung bittet um Beschlussfassung zum Wechsel des angesprochenen Fördermittelprogramms sowie über die Finanzierung der Gesamtmaßnahme im Zuge der (derzeit) vorläufigen Haushaltsführung.

Herr Zimmerman ist gegen die Antragstellung eines neuen Fördermittelantrages. Zum Einen kann die Stadt die erforderlichen Eigenmittel nicht aufbringen und zum Anderen bedeutet es unnützen Arbeitsaufwand für die Mitarbeiter der Verwaltung. Des Weiteren gibt es weitaus wichtigere Projekte in der Stadt Hecklingen (z. B. Feuerwehrgerätehaus CO oder Ausbau Oststraße SL)

Herr Dr. Stöcker sieht diese Maßnahme als überregionale Aufgabe. Auf Grund der hohen Eigenmittel ist eine Entscheidung zum jetzigen Zeitpunkt sehr schwierig, da andere wichtige Projekte Vorrang haben sollten.

Herr Dr. Pech weiß, dass die vielen Baustellen, die die Stadt aufweist, nicht bedient werden können. Die Investitionspauschalen sind lange verplant z. B. für defekte Brücken, Straßen usw. Das Geld fehlt an allen Ecken und Enden, solange die Finanzausstattung der Kommunen sich nicht bessert.

Aber was würde es nach außen signalisieren, wenn der Stadtrat diesem Beschluss nicht zustimmt. Es würde bedeuten, dass der Stadtrat nicht möchte, dass diese Brücke wieder instandgesetzt wird. Von daher sollte der Beschluss gefasst und das EFRE-Förderprogramm in Angriff genommen werden, wohlwissend, dass sich die Finanzierung als schwierig erweisen wird. Ob es dann letztendlich zu einem Bau kommt, muss sowieso erneut im Stadtrat beraten und beschlossen werden.

Der Bürgermeister – Die Brücke wird nicht nur für den Tourismus genutzt, sondern dient auch als Verbindung zwischen Staßfurt und Gänsefurth (Gewerbegebiet).

Für die gemeindliche Beteiligung der Kreisumlage wäre dieser Bedarf (Ausgaben im Plan) ebenfalls wichtig, da anhand der Bedarfe die Kreisumlage berechnet wird.

Herr Nettekoven – Die Brücke ist bereits seit 2 Jahren gesperrt. Auf Grund der hohen Instandsetzungskosten sollte überlegt werden, ob die Möglichkeit besteht, einen Weg über die Weide zu leiten. Hierzu wäre es notwendig, den derzeitigen Weidezaun zu versetzen. Es könnte vorerst ein Behelfsdamm errichtet werden, der auch entsprechend befahrbar wäre. Fördermittel für die Brücke könnten parallel beantragt werden, wobei ein Bau erst erfolgen sollte, wenn der Fördermittelzuschuss weit über 75 % liegt.

Aufgrund der regen Diskussion schlägt **Herr Dr. Stöcker** vor, den Alternativvorschlag von Herrn Nettekoven zu prüfen. Sollte die Antragstellung auf Fördermittel nicht dringend sein, sollte der Sachverhalt in den Ausschuss zurückverwiesen und zu gegebener Zeit erneut im Stadtrat eingebracht werden. Möglicherweise auch mit der vorgeschlagenen Alternativlösung.

Herr Dr. Stöcker stellt den **Antrag**, den Sachverhalt zurück in den zuständigen Ausschuss zu verweisen mit der Bitte um Prüfung der baulichen und technischen Umsetzbarkeit der vorgeschlagenen Variante von Herrn Nettekoven.

Dem **Antrag** wird wie folgt zugestimmt:

Ja: 16 Nein: 2 Enth.: 0

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beschließt

1. Der Beschluss 455/23 des Stadtrates der Stadt Hecklingen wird aufgehoben. Der auf vorstehenden Beschluss hin bei der Investitionsbank platzierte Fördermittelantrag zur Realisierung des Bauvorhabens Radwegebrücke Gänsefurth ist zurückzuziehen.
2. Die Stadt Hecklingen begehrt eine Förderung des Bauvorhabens im Rahmen des EFRE-Programms „Nachhaltige, multimodale Mobilität“. Der Verwaltung wird aufgegeben, einen entsprechenden Fördermittelantrag bei der zuständigen Stelle zu platzieren.
3. Die Durchführung der Maßnahme „Erneuerung Radwegbrücke Gänsefurth“ in der vorläufigen Haushaltsführung, entsprechend den nachstehenden finanziellen Auswirkungen für das Haushaltsjahr 2024 als sachlich und zeitlich unabweisbare Maßnahme bzw. in den Haushaltsjahren 2025 und 2026 als Fortsetzungsmaßnahme. Die Gesamtkosten der Maßnahme belaufen sich nach derzeitigem Kenntnisstand auf ca. 922.000 EUR.

Die Maßnahme ist wie folgt in den Haushalt 2024 verbindlich einzustellen:

Haushalt 2024 (Finanzplanung) sowie dessen mittelfristige Finanzplanung für 2024:

Haushaltsjahr 2024 (Planjahr)	- Gesamtauszahlungen	60.000,00 EUR
Haushaltsjahr 2024 (Planjahr)	- Gesamteinzahlungen	0,00 EUR
	(Fördermittel)	

Mittelfristige Finanzplanung für 2025 - Gesamtauszahlungen	600.000,00 EUR
Mittelfristige Finanzplanung für 2025 – Gesamteinzahlungen	499.200,00 EUR
	(Fördermittel)

Mittelfristige Finanzplanung für 2026 - Gesamtauszahlungen	262.000,00 EUR
Mittelfristige Finanzplanung für 2026 – Gesamteinzahlungen	198.110,91 EUR
	(Fördermittel)

Die Eigenmittel in Höhe von circa 224.700 € sind aus der Investitionspauschale der Jahre 2024 – 2026 zu decken.

in die Ausschüsse verwiesen

TOP 19.: Antrag der SPD Fraktion - Fördermittel
495/24

Mit Mail vom 12.08.2023 stellte der Vorsitzende der SPD-Fraktion den Antrag „Fördermittel“. Dieser Antrag wurde Beschluss Nr. 457/23 dem Stadtrat der Stadt Hecklingen in seiner Sitzung am 21.09.2023 zur Entscheidung vorgelegt.

Die Begründung dazu erfolgte mündlich durch den Fraktionsvorsitzenden in der Stadtratssitzung am 21.09.2023.

Der Stadtrat entschied, den Antrag zurück in die Ausschüsse zu verweisen.

Herr Dr. Stöcker führt aus, dass z. B. die Stadt Calbe in den letzten 12 Monaten hohe Summen an Fördermittel, für die Städtebauförderung und Sanierung des Gymnasiums, akquirieren konnte. Diesbezüglich wäre ein Erfahrungsaustausch mit dem Bürgermeister der Stadt Calbe sinnvoll.

Das Thema Fördermittel muss ernster genommen werden und deshalb eine Person mit der Aufgabe betraut werden. In Calbe und Egelin hat diese Aufgabe der Bürgermeister übernommen.

Herr Dr. Pech teilt mit, dass im Haupt- und Finanzausschuss darüber diskutiert wurde und man der Meinung war, diesem Antrag nicht zuzustimmen. Nach Rücksprache mit dem Bürgermeister in Egelin, gibt es dort keinen Fördermittelbeauftragten und mit Sicherheit auch nicht in Calbe. Diese Aufgabe sollte durch den Bürgermeister wahrgenommen werden einschl. einer regelmäßigen Berichterstattung.

Der Bürgermeister – In der Stadt Hecklingen läuft es ähnlich wie in Egelin. Hier kümmern sich die Verantwortlichen der einzelnen Fachämter um die Akquirierung von Fördermitteln aus den Förderprogrammen.

Um einen Fördermittelantrag zu stellen, benötigt man ein Projekt. Auf Grund der Haushaltslage sind viele Maßnahmen nicht umsetzbar. Ist jedoch ein Projekt dringend erforderlich, wird auch versucht, den passenden Fördermitteltopf zu finden.

Frau Atzler stellt fest, dass es letztendlich nur um die regelmäßige Berichterstattung geht. Der Antrag hätte demnach entsprechend formuliert werden müssen.

Herr Dr. Stöcker – Es geht einfach darum, dass es einen Verantwortlichen gibt, der regelmäßig über den Sachstand informiert. Von daher könnte der Antrag auch umformuliert werden.

Frau Muschalle-Höllbach übergibt die Sitzungsleitung an Herrn Schwabe-Bolze.

Frau Muschalle-Höllbach – Für die Radwegebrücke in Gänsefurth lag ein Fördermittelbescheid vor, der wieder zurückgenommen wurde.

Wenn aber nach Fördermöglichkeiten gesucht werden soll, muss im Vorfeld geklärt werden, welche Projekte umgesetzt werden sollen. Des Weiteren müssen Eigenmittel zur Verfügung stehen, da ansonsten die Beantragung von Fördermitteln nichts bringt.

Bevor dann im Stadtrat lange Diskussionen entstehen, sollte in den Ausschüssen über die Maßnahmen, die durchgeführt werden sollen, beraten werden.

Auch **Herr Nettekoven** ist der Meinung, dass wenn keine Eigenmittel zur Verfügung stehen, erst gar keine Fördermittel beantragt werden brauchen. Dies wäre ein unnötiger Arbeitsaufwand, der letztendlich nichts bringt. Es nützt nichts, Fördermittel für Projekte zu beantragen, die dann auf Grund der geringen Förderquote nicht umgesetzt werden können und dadurch die Anträge zurückgezogen werden müssen.

Es wäre auch gut, wenn den Räten eine Prioritätenliste zur Verfügung stehen würde.

Der Bürgermeister – Die Ziele der Stadt wurden im IGEK-Katalog formuliert. Das Konzept war Voraussetzung für Fördermittelbeantragungen. Die Finanzlage der Stadt lässt jedoch die Umsetzung von Projekten nicht zu.

Auch die Risikoanalyse, die derzeit in Bearbeitung ist, wird auf Grund der enthaltenen notwendigen Maßnahmen die Stadt finanziell zurücksetzen.

Herr Dr. Pech schlägt folgenden **Änderungsantrag** vor.

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beschließt, dass der Bürgermeister kurzfristig Maßnahmen einleitet, um die Fördermittelarbeit in der Stadt Hecklingen deutlich zu verbessern. Vierteljährlich wird im Stadtrat durch den Bürgermeister über den Stand der Fördermittelarbeit berichtet.

Dem **Antrag** wird wie folgt zugestimmt:

Ja: 14 Nein: 1 Enth.: 3

Auf Grund des Abstimmungsergebnisses zum Änderungsantrag wird der Beschluss entsprechend modifiziert.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beschließt, dass der Bürgermeister kurzfristig Maßnahmen einleitet, um die Fördermittelarbeit in der Stadt Hecklingen deutlich zu verbessern. Vierteljährlich wird im Stadtrat durch den Bürgermeister über den Stand der Fördermittelarbeit berichtet

mehrheitlich beschlossen Ja 14 Nein 1 Enthalten 3 ausgeschlossen 0

TOP 20.: Anfragen und Anregungen der Ratsmitglieder

Frau Muschalle-Höllbach spricht die Durchführung der Ausschusssitzungen an. Im vorigen Jahr fanden diese noch im Sitzungssaal des Rathauses Hecklingen statt. Der Raum wird kaum genutzt und im Stern ist es in den Wintermonaten relativ kalt. Aufgrund von Energiesparmaßnahmen sollte wieder der Sitzungssaal genutzt werden.

Angeblich ist der Saal im Rathaus für Hochzeiten gedacht. Da stellt sich die Frage, wie viele Eheschließungen dort im Jahr durchgeführt werden und ob sie jeweils dienstags und donnerstags stattfinden.

Der Ratssaal sollte für Ratssitzungen zur Verfügung stehen.

Der Bürgermeister teilt mit, dass ständig die Tische für Eheschließungen rausgeräumt werden mussten. Sie standen dann auf dem Flur und versperrten den Fluchtweg. Es gab noch die Möglichkeit, die Tische auf den Boden zu bringen, was durch Lehrlinge bzw. Mitarbeiter erfolgen musste und sehr beschwerlich war. Das Räumen der Tische zieht auch eine Abnutzung des Fußbodens und der Möbel nach sich.

Hinsichtlich der Einhaltung des Arbeitsschutzes hat man sich dann für die Nutzung des Stadtsaales Stern entschieden. Des Weiteren ist auch bei Nichtnutzung des Sitzungssaales dieser auf Grund von Energiesparmaßnahmen nicht beheizt.

Mit der Belegung des Sterns durch die Stadt (Eigennutzung) wird auch der Nutzungsgrad erhöht, was bei der Kalkulation der Dorfgemeinschaftshäuser Berücksichtigung findet.

Frau Hoffmann begrüßt die Entscheidung, die Ausschusssitzungen in der Bauernstube des Stadtsaales Stern durchzuführen. Zudem ist bei dieser Räumlichkeit ein barrierefreier Zugang gewährleistet.

Herr Schwabe-Bolze beendet den öffentlichen Teil und übergibt die Sitzungsleitung wieder an Frau Muschalle-Höllbach.

Ende des öffentlichen Teils: 20.10 Uhr